



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 29 VOM 23.02.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung von Verbrauchs- und Bastelmaterialien für die Grundschulen

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann, Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für Verbrauchs- und Bastelmaterialien für die Grundschulen zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- eine Vereinbarung der AOV aber nicht der CONSIP bzw. der CONSIP aber nicht der AOV aktiv ist, die Güter/Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind und dass die Schule jedoch nicht beabsichtigt, für gegenständliche



- Beschaffungen beizutreten, sondern geht autonom vor, wobei sie die in der obengennaten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält;
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)
 - Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die Lieferung von Patronen unterliegen den Mindestumweltkriterien (MUK) und für alle andere bestellten Verbrauchs- und Bastelaterialien: Gemäß Art. 35 Abs. 5 LG Nr. 16/2015 bestehen Abweichungen zu den MUK,

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser GmbH aus folgenden Gründen gewählt: Ankauf nach Bedarf und Auswahl der Teilkollegien für einen reibungslosen Ablauf des Lehrbetriebes. Die Materiallisten wurden von den Schulstellenleiter*innen der Schulen aufgrund der noch vorhandenen Lehr- und Verbrauchsmaterialien und teilweise direkt vom Katalog erstellt. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Es wurden je zwei Angebote bei der Firma Loeff System und der Firma Tinkhauser eingeholt. Die Firma Tinkhauser GmbH erhält den Zuschlag, da diese Angebote als die Günstigsten bewertet wurden. Beide Lieferanten sind auf dem ISOV Portal der Autonomen Provinz Bozen registriert und scheinen im telematischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer auf. Für den Ankauf von Verbrauchsmaterial bieten beide Firmen eine große Auswahl. Das Preis Leistungsverhältnis ist sehr gut; die Qualität der Ware entspricht den Anforderungen der Schulen. Die Firmen bietet einen sehr guten Service und schnelle Lieferung. Bei eventuellen Problemen helfen die Zonenvertreter gerne weiter. Der Anfahrtsweg ist kurz und wir haben die Möglichkeit, Waren umzutauschen. Weiters ist es aufgrund der Anzahl der Artikel, der unterschiedlichen Verpackungs-einheiten und Eigenschaften der Waren vom Katalog schwer möglich, einen Preisvergleich durchzuführen. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich tragen, welcher in keinem Verhältnis zu eventuellen Einsparungen steht. Aus genannten Gründen wird auf weitere Angebote verzichtet. Auswahl von Firma entspricht einer guten Verwaltung,

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Verbrauchs- und Bastelmaterialien für die Grundschulen wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser GmbH vergeben;



Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 1.219,96, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto 2.1.1.01.02.001 – Betrag 1.122,10

Konto 2.2.1.1.01.02.006 – Betrag 26,72

Konto 2.2.1.1.01.02.999 – Betrag 71,14

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen. Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Burac Elena

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Meran /Stadt
Dir. Birgit Eschgfäller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

